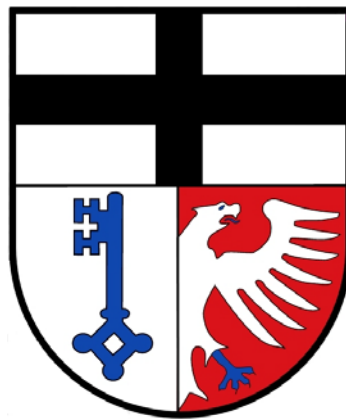


Stadt Rheinbach

Ortsteil Wormersdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 **„Großflächiger Einzelhandel - Nahversorgung Wormersdorf“**



Textliche Festsetzungen

Planungsstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf

Planungsstand: Oktober 2022

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 sowie § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Im festgesetzten Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist die Unterbringung von Lebensmitteleinzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment gemäß der Rheinbacher Sortimentsliste (siehe Liste unter Hinweisen) zulässig.

Zulässig sind:

- ein Lebensmittelsupermarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 m²
- eine Verkaufsstelle für Bäckereierzeugnisse sowie sonstige Verkaufsstellen für Lotto / Toto, Kiosk mit einer maximalen Verkaufsfläche von zusammen 300 m²
- Stellplatzanlagen, Werbeanlagen sowie sonstige Nebenanlagen für den durch die Nutzung verursachten Bedarf

1.2 Als Ausnahme sind auch zentrenrelevante Sortimente gemäß Rheinbacher Liste (siehe Liste unter Hinweisen) zulässig, wenn ihr Anteil an der Verkaufsfläche nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche beträgt.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 6, 16, 18, 19 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf im Plangebiet die Höhe baulicher Anlagen ausnahmsweise durch Anlagen für die Gebäudetechnik, wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen, Schornsteine, Lichtkuppeln, und Anlagen zur solaren Energiegewinnung um 2,00 m überschritten werden. Der Abstand dieser baulichen Anlagen zur Außenkante des Hauptgebäudes muss allseitig mindestens 2,0 m betragen.

3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

3.1 Stellplätze

Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Fahrradabstellanlagen zulässig.

4 Einsatz regenerativer Energien

Gemäß §§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB sind 60 % der Dachflächen des Marktgebäudes mit Photovoltaikmodulen zu versehen.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Anpflanzen von Bäumen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass in der mit **(A)** bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern insgesamt mindestens 14 standorttypische Laubbäume gemäß Pflanzliste **A** zu pflanzen sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass in den mit **(B)** bezeichneten Pflanzstreifen zwischen den Stellplatzreihen insgesamt mindestens 12 standorttypische Laubbäume gemäß Pflanzliste **A** zu pflanzen sind. Jedem Baum ist ein belüfteter Wurzelraum (Baumscheibe) zu belassen, dessen Durchmesser mindestens 2,0 m betragen muss. Maßgebend für alle Baumpflanzungen ist die Zahl der anzupflanzenden Bäume, die Position ist ortsabhängig zu wählen.

5.2 Anpflanzen von Hecken

Gemäß § 9 Abs. 12 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass in den festgesetzten mit **(A)** und **(B)** bezeichneten Grünflächen mindestens 0,5 m breite und mindestens 1,0 m hohe Heckenpflanzungen gemäß Pflanzliste **B** vorzunehmen sind. Pflanzqualität 60-100 cm, mindestens 4 Pflanzen pro lfdm.

5.3 Dachbegrünung

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einem Flächenanteil von mindestens 60 % ihrer Dachfläche gemäß Pflanzliste **C** extensiv zu begrünen. Extensive Dachbegrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 8 cm auszuführen.

5.4 Fassadenbegrünung

Die Außenflächen der in der Planzeichnung bezeichneten Fassadenbereiche des Gebäudes sind, mit Ausnahme der Außenwandflächen, deren Oberflächen aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen, außerhalb von Außenwandöffnungen und den dazu einzuhaltenden brandschutztechnischen Abständen sowie außerhalb der brandschutztechnisch einzuhaltenden Abstände zur Oberkante des Gebäudes, mit einem Pflanzabstand von 2,0 m mit standortgerechten selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß Pflanzliste **D** zu begrünen. Die Fassadenbegrünung ist fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

5.5 Ortsrandbegrünung

Innerhalb der in der Planzeichnung mit  bezeichneten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Grünfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind spätestens zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Marktgebäudes Bäume und Sträucher als Ortsrandbegrünung gemäß der nachfolgend aufgeführten Pflanzlisten A und B anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Baumarten muss 20 % der Pflanzung, der Anteil der strauchartig wachsenden Gehölze muss 80 % betragen. Die Verteilung der jeweiligen Arten hat unregelmäßig auf der dafür vorgesehenen Fläche zu erfolgen. Die innerhalb der Grünfläche durchzuführende Ortsrandbegrünung umfasst Anpflanzung, Pflege, Erhalt und gegebenenfalls Ersatz der Bäume und Sträucher.

5.6 Alle gemäß 5.1 bis 5.4 festgesetzten Bäume und Hecken sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

5.7 Maßnahmen zum Ausgleich

Das aufgrund der Planung sich ergebende ökologische Defizit in Höhe von 22.468 Ökopunkten gemäß LANUV 2008 wird auf einer externen Fläche ausgeglichen.

6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.1 Zum Schutz der Wohnruhe im angrenzenden Wohnbereich müssen Betriebszeiten, Öffnungszeiten und Zeiten für die Warenanlieferung und Entsorgung den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen entsprechen.

Einheit	Zeit	Werktags (Mo - Fr)	Sonn- u. Feiertag
Markt	Betriebszeit	06.00 – 22.00	-
	Anlieferung	06.00 – 22.00	-
	Öffnungszeiten für Kunden	06.00 – 22.00	-
Backshop u. Café	Betriebszeit	06.00 – 22.00	06.00 – 18.00

	Anlieferung	06.00 – 22.00	06.00 – 08.00
	Öffnungszeiten für Kunden	06.00 – 22.00	06.00 – 18.00

6.2 Die Anlieferung von Waren für das Marktgebäude und die Entsorgung haben am Rampentisch (Rampenniederfahrt / Anlieferungszone) zu erfolgen.

6.3 Die Anlieferung des Bäckers hat im Eingangsbereich des Shops zu erfolgen.

6.4 Die Fahrwege auf dem Parkplatz haben aus einer Asphaltdecke, einer „ebenen Pflasterdecke“ im Sinne der RLS 19 mit Betonsteinen oder aus akustischer Sicht aus einer gleichwertigen Fahrbahnoberfläche zu bestehen.

7 Maßnahmen zum Artenschutz

7.1 Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen, sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen

7.2 Durch die baubedingte Inanspruchnahme ist ein Großteil der Gehölze und Heckenstrukturen im Plangebiet betroffen, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vogelarten genutzt werden können. Ein kleiner Anteil wird jedoch als Randbegrünung und Ausgleichsfläche verbleiben. Für die betroffenen Arten besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, ist im Geltungsbereich ein Habitatausgleich zu schaffen und zu entwickeln.

7.3 Die Bestandsgebäude im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind unmittelbar vor Abriss durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten zu untersuchen.

7.4 Zwei bis vier Wochen vor dem Abriss der Gebäude sind zusätzlich Ein- und Ausflugsbeobachtungen mittels Fledermausdetektor während der artspezifischen Ausflugszeiten durchzuführen. Sofern ein Nachweis eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitats planungsrelevanter Arten erbracht wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.5 Aufgrund der ungeeigneten Voraussetzungen zur Überwinterung geschützter Arten innerhalb der Gebäude ist ein Abriss vorzugsweise für die Wintermonate vorzusehen.

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

8 Dachgestaltung

In dem Sondergebiet SO sind als Dachform nur Flachdächer zulässig.

9 Werbeanlagen

9.1 Innerhalb des Sondergebietes SO ist auf der mit W bezeichneten Fläche die Errichtung einer Anlage für die Außenwerbung (Werbepylon) mit Darstellung der im SO angesiedelten Nutzungen zulässig. Die Größe der Anlage darf eine Höhe von 6,0 m bezogen auf das Gelände am Fuß der Werbeanlage nicht überschreiten.

9.2 Weitere Werbeanlagen sind nur an der südlichen der Stellplatzanlage zugewandten Gebäudefassade des Marktgebäudes zulässig und dürfen die festgesetzte Höhe des Gebäudes von 216,5 m ü. NHN nicht überschreiten.

C HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) wird hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege ist für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende, wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können. Auf § 29 DSchG (Kostentragung) wird hingewiesen.

Bodenschutz

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigungen des Bodens soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden soll gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18915 zu beachten. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen

Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen. Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Kampfmittelbeseitigung

(Eintrag erfolgt nach Beteiligung der Träger öff. Belange)

Städtebauliche und Technische Kriminalprävention

Zum Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, alle Gebäude und Nebenanlagen in Form von Gebäuden an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten. Die Polizeidienststellen bieten dazu kostenfreie Beratungsmöglichkeiten an. Ein Kontakt ist telefonisch unter der Rufnummer 0228/157621 oder 0228/157676 oder per E-Mail unter: kkkpo.bonn@polizei.nrw.de möglich.

Energiesparmaßnahmen

Zur Einsparung von Energie und zur Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind die Bauvorhaben so zu planen und auszuführen, dass auf Dauer ein möglichst geringer Energiebedarf besteht. Die Nutzung regenerativer Energien durch den Einbau von Solarkollektoren, photovoltaische Anlagen und Wärmepumpen zur Brauchwassererwärmung und Energieerzeugung sollte vorrangig sein. Die aktive Solarenergienutzung soll durch Aufbringung von Solaranlagen auf südorientierten Dachflächen mit einfachen, für die Anbringung geeigneter Form und Neigung erfolgen. Zur passiven Solarenergienutzung soll durch den Bau kompakter Gebäude und durch entstehende Ausrichtung der Fassaden Wärmeverlust verhindert werden. Auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Die Anforderungen zur Energieeinsparung sollten möglichst unterschritten und der Passivhaus-Standard möglichst erreicht werden. Beratung und weitere Informationen zur Nutzung alternativer Energien sind bei der Stadt Rheinbach erhältlich.

Niederschlagswasser

Innerhalb der privaten Grundstücksflächen wird angeregt, zur Wasserrückhaltung und Brauchwassernutzung die Anlage von Zisternen o.ä. zur Sammlung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers vorzusehen. Zur Entlastung der Kanalisation durch starken Oberflächenabfluss und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung wird empfohlen, Maßnahmen zur Niederschlagswassersammlung und -nutzung (z.B. Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Sammlung von Niederschlagswasser zur Bewässerung o.ä.) vorzusehen.

Sonstige Hinweise

- die innerhalb der Stellplatzanlage und der privaten Grünflächen dargestellten Einzelheiten (Stellplätze, Fußwege) sowie die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes dargestellten Einzelheiten der Verkehrsanlage sind unverbindlich.

· Bei Bauteilen mit einer Höhe von 30 m und höher ist im Rahmen des Bauantrages das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zu beteiligen

Rheinbacher Sortimentsliste (gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008)

Zentrenrelevante Sortimente:
Parfümerie, Parfümeriewaren, Medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsbedarf
Apotheken
Bekleidung allgemein (Berufsbekleidung, Pelzwaren, Lederbekleidung, etc)
Damenbekleidung, Herrenbekleidung, Kinder- und Baby-Kleidung
Wäsche, Miederwaren, Bademoden
Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware Stoffe, Wolle, Stickereibedarf, Schneidereibedarf
Haushaltstextilien
Schuhe Lederwaren, Taschen, Koffer, Freizeitschuhe
Geschenkartikel, Glas, Porzellan, Keramik
Bestecke, Haushaltswaren
Glaskunst, Veredelung, Manufaktur und Verkauf der Erzeugnisse
Töpferei und Verkauf von Töpferwaren
Sportartikel, Sportkleingeräte, Sportbekleidung, Sportschuhe aller Art
Fahrräder, Fahrradrahmen, Fahrradzubehör, Fahrradteile, Fahrradtextil
Künstlerbedarf, Bastelartikel und Dekoartikel
Spielwaren
Bücher, Fachzeitschriften
Büromaschinen, Büroorganisationsbedarf
Papier, Bürobedarf, Schreibwaren, Zeichenmaterial
Zeitungen, Zeitschriften, Unterhaltungszeitschriften
Lotto, Toto, Gewinnspiele
Süßwaren
Tabakwaren und Zubehör, Spirituosen
Pokale, Wimpel, Waffen, Schlüssel
Uhren, Schmuck; Edelmetallwaren, Goldschmiedekunst
CD, DVD; Schallplatten, sonst. Tonträger

Telekommunikation und Zubehör, Elektronische Spiele, Lernspiele, Video, Videospiele, Computerspiele

Hardware, Computer, Bauteile, Software, Zubehör

Musikinstrumente, Noten, Liederbücher, Zubehör, Pflege

Hörgeräte

Fotozubehör, Fotoapparate, Entwicklung, Bilderrahmen etc.

Brillen, Kontaktlinsen

Haus- und Tischwäsche, Betttextilien

Elektrogeräte „Weiße Ware“

Elektrokleingeräte, z.B. Toaster, Kaffeemaschinen etc

Radio- und Fernsehtechnik, Musikanlagen, Hifi- Zubehör, Abspielgeräte

Lampen, Lichtobjekte, Leuchten, Leuchtmittel

Kabel, Zubehör, Ersatzteile

Bilderrahmen, Bilder, Drucke, Kunstgegenstände

Einrichtungsgegenstände, kleine Möbelstücke

Steingut, Dekoration, Gardinen, Heimtextilien, Gardinenmeterware und Zubehör

Schnittblumen, Sträuße, Gestecke, Trockenblumen, Seidenblumen, Zimmertopfpflanzen

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Backwaren, Konditorei

Fleischwaren

Getränkehandel, Wein, Spirituosen, Sekt

Nahrungs- und Genussmittel

Reformhausware, Naturkost

Drogerieartikel, Reinigungs- und Putzmittel, Kosmetika, Körperpflege

Nicht zentrenrelevante Sortimente

Sportgroßgeräte

Campingartikel und Zubehör, Campingmöbel

Wohnwagen, Wohnmobile, Verkauf von spezifischem Zubehör

Büromöbel, Matratzen, Lattenroste, Möbel aller Art inkl. Bettgestelle

Rollläden, Markisen, Sichtschutz, Zaun- und Toranlagen

Gartenbedarf, Gartengeräte

Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz

Pflanzen, Topfpflanzen draußen, Pflanzgefäße

Zoologischer Bedarf, Tierfutter, Lebewesen

Bauelemente, Baustoffe, Teppiche, Auslegewaren, Bodenbeläge, Eisenwaren, Fliesen, Heimwerkerbedarf, Malerbedarf, Farben und Lacke, Anstrichmittel

Gartenmöbel, Kaminzubehör, Campingzubehör

KFZ Einzelhandel, KFZ - Zubehör, Tuning, Ersatzteile

Motorräder, Mofa, Roller, Motorisierte Zweiräder

Zweiradzubehör und Ersatzteile, Motorradkleidung

Pflanzlisten

<u>Pflanzliste A - Bäume:</u>	
Acer platanoides 'Columnare Typ Ley I -III'	Säulen-Ahorn 'Typ Ley I – III'
Acerplatanoides „Olmstedt“	Spitzahorn °Olmstedt“
Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Säulen-Hainbuche !Frans Fontaine“
Fraxinus excelsior „Raywood“	Schmalblättrige Esche „Raywood“
Tilia cordata „Rancho“	Winter-Linde „Rancho“
Mindestpflanzqualität: Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm; Pflanzabstand: 10 m	

<u>Pflanzliste B - Hecken:</u>	
Salix caprea	Salweide
Corylus avellana	Gemeine Hasel

Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Gemeiner-Schneeball
Mndestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, o.B., 60-100 cm Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m	

<u>Pflanzliste C - Dachbegrünung:</u>	
<u>Hauptarten</u>	
Anthemis tinctoria	Färber-Kamille
Centaurea scabiosa	Flockenblume
Chrysanthemum leucanthemum	Wiesen-Margerite
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke
Galium verum	Labkraut
Sedum acre	Schafer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer
<u>Begleitarten</u>	
Achillea millefolium	Scharfgarbe
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Iris germanica	Schwertlilie
Sedum reflexum	Felsen-Fettehenne
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenkopf
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Bromus tectorum	Dach-Trespe
Briza media	Zittergras
Carex flacca	Blaugrüne Segge

Carex ornithopoda	Vogelfuß-Segge
Melica ciliate	Perlgras
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Festuca glauca	Blau-Schwingel
Festuca ovina spec.	Schaf-Schwingel
Festuca rubra spec.	Rot-Schwingel
Koeleria pyramidata	Schillergras
Poa pratensis angustifolia	Schmalblättrige Wiesenrispe
Poa compressa	Platthalm-Rispe

<u>Pflanzliste D – Fassadenbegrünung:</u>	
Parthenocissus vitacea	Gewöhnliche Weinrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera acuminata	Immergrünes Geißblatt
Fallopia baldschuanica	Schlingknöterich
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt